

AUSFÜLLHINWEISE

Bitte führen Sie Ihren Ausbildungsnachweis gewissenhaft!

Bearbeiten Sie bitte Ihre Wochenberichte und Zusatzaufgaben sorgfältig und vollständig.

AUSBILDUNGSNACHWEISE – DIGITALE AUSGABE

Sollten Sie Ihr Ausbildungsnachweis in digitaler Form führen, so ändern sich für Sie ausschließlich die wöchentliche Abzeichnung(digitale Freigabe) der Berichte sowie die Vorlage des Nachweises für Zwischen- und Abschlussprüfung.

Die meisten Programme lassen erst nach vollständiger Bearbeitung der Arbeitswoche eine Weiterführung des Nachweises zu. Rückwirkende Eintragung sind entweder nicht möglich oder nur mit Kennzeichnung "Nachtrag" und dem dazugehörigen aktuellen Datum möglich.

Auch bei der digitalen Führung der Nachweise müssen die Wochenaufgaben zwingend bearbeitet werden. Teils müssen diese auf einem Extrablatt erledigt, fotografiert(Handy) oder gescannt und eingefügt werden.

Für die Vorlage beim Prüfungsausschuss(Zwischen- und Abschlussprüfung) müssen, die bis zum Zeitpunkt der Abgabe, bearbeiteten Berichte in pdf. erstellt(gedruckt, gespeichert) werden.

Zur Kontrolle können Sie sich vor der Übermittlung der Daten den Bearbeitungsbericht drucken. Hier können Sie alle nicht bearbeitete oder nicht freigegebene Berichte sehen. Auch der Prüfungsausschuss sieht diese Mängel und wird Sie darauf hinweisen bzw. bei groben Mängel von der Abschlussprüfung ausschließen.

Für die Einsendung der Berichte ist das Formular **„Erklärungen zum elektronisch übermittelten Ausbildungsnachweis für die Zulassung zur Prüfung“** erforderlich. Diese Erklärung ist in den meisten Programmen bereits hinterlegt, heißt eventuell anders, und ersetzt die übliche Unterschrift beider Parteien(Lehrling, Ausbilder). Diese muss tatsächlich gedruckt, unterschrieben, gescannt und miteingesandt werden.

Die Übermittlung der Daten erfolgt in digitaler Form. Der Vorteil der digitalen Führung besteht darin, dass Sie Ihre Berichte stets immer und von überall führen und eintragen können.

Bitte denken Sie daran Ihre Daten regelmäßig zu sichern. Datenverlust entbindet Sie nicht von Ihrer Pflicht den Nachweis zur Zwischen- und Abschlussprüfung zu erbringen.

Eine Bestätigung des Betriebes über tatsächlich geführtes Berichtsheft reicht nicht aus!